

| | |
|---|---|
| Vorlage TOP: 2 | Vorlage-Nr: V 2003/071 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.04.2003 |
| Wahl der Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2004 | |
| Beteiligte Fachbereiche: | |
| Verfasser/in: | BM Lührmann |
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum Gremium 21.05.2003 Haupt- u. Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss 21.05.2003 Rat der Stadt Borken |

Erläuterung:

Rechtzeitig vor jeder Kommunalwahl ist nach den Bestimmungen des „Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen“ (Kommunalwahlgesetz /KWahIG) ein Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss obliegen folgende Aufgaben (§ 2 Kommunalwahlordnung /KWahlO):

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahIG),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 KWahIG),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahIG),
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahIG).

Auf die Wahl der Bürgermeister finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung (§ 46 b KWahIG).

Nach § 2 Abs. 3 KWahIG besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt, und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 der

Gemeindeordnung (Ausschussmitglieder mit beratender Stimme) außer Betracht bleibt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG).

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Da die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts auf den Wahlausschuss entsprechende Anwendung finden (sh. o.), gilt für die Wahl der Beisitzer entsprechend § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung Folgendes:

Haben sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Im letzteren Falle ergäbe sich angesichts der gegenwärtigen Stärke der Fraktionen folgende Sitzverteilung:

Bei 4 Beisitzern : CDU 3 / SPD 1
Bei 6 Beisitzern: CDU 4 / SPD 2
Bei 8 Beisitzern: CDU 6 / SPD 2
Bei 10 Beisitzern: CDU 7 / SPD 2 + 1 Sitz bei Losentscheid
Grüne 1 Sitz bei Losentscheid
UWG 1 Sitz bei Losentscheid

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat:

1. Der Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004 wird mit je Beisitzern und Stellvertretern besetzt.
2. Es werden folgende Beisitzer und Stellvertreter gewählt:

| Beisitzer | Stellvertreter |
|------------------|-----------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Anlagen:

Keine